

Die letzten Dinge regeln

Nicht nur zu Weihnachten: alles für meine Enkel

Das Überspringen einer Generation

In der Praxis kommt es immer häufiger vor, dass Eltern nicht ihren eigenen Kindern, sondern den Enkelkindern ihr Vermögen vererben oder schenken wollen, erläutert die Münchner Rechtsanwältin Renate Maltry, Fachanwältin für Erbrecht.

Hintergrund ist, dass die Kinder ihre eigene Existenz schon aufgebaut haben und die Enkelkinder das Vermögen dringender benötigen.

Risiken bei der Vererbung an Enkel

Folgende Risiken sind zu bedenken, so wie das Thema Minderjährigkeit: Typische Geburtstags- oder Weihnachtsgeschenke der Großeltern an minderjährige Enkelkinder sind selbstverständlich absolut unproblematisch. Machen Großeltern ihren Enkelkindern aber umfangreichere, auch mit Verpflichtungen verbundene Geschenke, wie z.B. die Überlassung von Firmenanteilen oder Immobilien, ändert sich dies, so Spezialistin Renate Maltry. Immobilienschenkungen von Großeltern an ihre Enkelkinder sind zwar für das Kind wirtschaftlich meist positiv und erfreulich, rechtlich gese-



Vielfach wird das Erbe nicht mehr an die Kinder, sondern an die Enkel vererbt. Foto: ccvision

hen aber regelmäßig mit Nachteilen verbunden. Das Kind übernimmt nämlich mit der geschenkten Immobilie auch Verpflichtungen.

Ergänzungspfleger müssen bestellt werden

Grundsätzlich wird das Vermögen des Enkelkinds, je nachdem, wer die elterliche Sorge hat, von einem Elternteil alleine oder beiden zusammen verwaltet. Für die Fälle der Schenkung mit einer rechtlichen Verpflichtung hat das Familiengericht für das Kind einen sogenannten Ergänzungspfleger zu bestellen. Dieser hat im Rahmen der Schenkung stellvertretend die elterliche

Sorge, also die Vermögenssorge, für den Minderjährigen wahrzunehmen. Es kann auch testamentarisch geregelt werden, dass die Vermögenssorge beschränkt wird und ein Ergänzungspfleger das Vermögen verwaltet. Nachdem es sich hierbei um eine Person handelt, die unbekannt ist, empfiehlt es sich, für den Todesfall einen Testamentsvollstrecker einzusetzen, dem man vertraut. Durch die Einsetzung eines Testamentsvollstreckers kann auch verhindert werden, dass dem Kind mit Volljährigkeit schon Vermögenswerte überlassen werden.

Der Testamentsvollstrecker verwaltet das Vermögen bis zu einem bestimmten Zeitraum, den man vorab bestimmen

kann – meist bis 25 oder 26 Jahre. Er kann auch angewiesen werden, das Vermögen für entsprechende Zwecke zu verwenden, nämlich Heirat, Ausbildung des Kindes und Ähnliches.

Die eigenen Kinder bleiben pflichtteilberechtigt

Vererben Großeltern ihr Vermögen auf die Enkel und übergehen damit die eigenen Kinder, so ist zu beachten, dass die Kinder dennoch pflichtteilsberechtigt sind. Grundsätzlich besteht die Pflichtteilsquote aus der Hälfte der Erbquote.

Die Geltendmachung des Pflichtteils kann vermieden werden, indem von den Kindern ein Pflichtteilsverzicht verlangt wird. Der Pflichtteilsverzichtsvertrag muss notariell beurkundet werden. In der Regel wird eine Abfindung mit den Kindern vereinbart, um den Pflichtteilsverzicht zu erhalten.

Wird der Pflichtteil von den Kindern den Enkelkindern gegenüber geltend gemacht, werden die lebzeitigen Schenkungen an die Enkelkinder gemacht, wertmäßig jedes Jahr um 1/10 abgeschmolzen.

Die Abschmelzung gilt nicht, wenn der Nießbrauch vorbehalten bleibt, da das wirtschaftliche Eigentum beim

Nießbraucher liegt. Denkbar ist auch, dass die Kinder zu Alleinerben eingesetzt werden und sie mit Vermächtnissen zugunsten der Enkelkinder beschwert werden. Dabei sind viele Gestaltungsmöglichkeiten gegeben, so die Erbrechtsspezialistin Renate Maltry.

Steuervorteile möglichst nutzen

Enkelkinder können steuerfrei nur einen Betrag von 200.000 Euro erhalten. Der Steuerfreibetrag bei Kindern hingegen beträgt 400.000 Euro. Wird zu Lebzeiten übertra-

gen, können die Freibeträge alle 10 Jahre genutzt werden.

Wenn größere Vermögenswerte übertragen oder überlassen werden, empfiehlt es sich, den Weg über die Kinder zu gehen und entsprechend zu gestalten, um Steuervorteile möglichst zu nutzen.

Oft werden auch beide Steuerfreibeträge genutzt, um Vermögen steueroptimiert in die nächsten Generationen zu übertragen.

Kontakt:
Renate Maltry
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Erbrecht

Handschriftlich und eindeutig

Das Testament kann schnell ungültig sein

Wer sein Erbe regeln will, schreibt ein Testament. Damit sollte im Erbfall eigentlich alles geregelt sein. Das Problem: Das Erbrecht ist kompliziert. Wer Raum für Interpretationen lässt, riskiert, dass es Streit unter den Erben gibt. Wer das vermeiden will, kann sich rechtliche Beratung holen. Drei grundsätzliche Tipps:

1. Die richtige Form

Füller oder Kugelschreiber benutzen heutzutage viele im Alltag immer seltener. Wer sein Testament verfassen möchte, sollte sich aber nicht an den Computer setzen. Denn wenn man es selbst verfasst, ist ein Testament nur in der handschriftlichen Form auch wirksam, erklärt die Stiftung Warentest. Ein ausgedrucktes Dokument hat keine Gültigkeit. Wichtig ist auch, dass die Unterschrift nicht fehlen darf. Die Alternative ist ein notarielles Testament. Das kann sich bei



Den letzten Willen muss man handschriftlich verfassen – andernfalls ist ein selbstverfasstes Testament ungültig. Foto: Andrea Warnecke/dpa-tmn

großen Vermögen oder vielen Erben ohnehin lohnen.

2. Richtige Verteilung

Bevor das Testament geschrieben wird, sollten sich Erblasser einen Überblick darüber verschaffen, was sie hinterlassen möchten. Besonders wichtig ist: Zum Erbe gehören

im Zweifel auch alle Schulden, zum Beispiel ein Immobilienkredit. Hilfreich für die Erben ist eine Auflistung der Vermögenswerte. Festgelegt werden sollte auch, wer genau erben soll. Gut ist es, wenn im Testament steht, wie das Erbe aufgeteilt und wer welche Teile des Nachlasses bekommen soll.

3. Die richtigen Worte

Bei Testamenten kommt es auf jedes Wort an. Bleibt etwas unklar, müssen nach dem Tod des Verfassers im Zweifel Gerichte die geschriebenen Worte auslegen. Die Tücke liegt dabei im Detail. Ein Beispiel ist Geld: In Testamenten ist oft von Barvermögen die Rede. Für Juristen ist damit in der Regel nicht

„Heilige Nacht“

Eine Weihnachtslegende von Ludwig Thoma

Ein Klassiker der bayerischen Literatur: Die Weihnachtsgeschichte „Heilige Nacht“ schrieb Ludwig Thoma 1916 in seiner Oberammergauer Mundart. Sie wird seit über 100 Jahren in München und im bayerischen Oberland in der Vorweihnachtszeit gelesen und hat inzwischen Kultstatus.

Bei AETAS Lebens- und Trauerkultur liest Gisela Marlier-

Heil die Geschichte mit der musikalischen Begleitung einer Stubn-Musi mit Zither (Ulrike Mayer), Flöte (Solweig Fiederling) und Gitarre (Alfred Girgnhuber) am Donnerstag, 13. Dezember, um 19 Uhr in der Baldurstraße 39, München (U1 Westfriedhof) verlesen.

Der Eintritt kostet zehn Euro. Vorzeitige Anmeldungen sind per Telefon unter 089/1592760, per E-Mail an info@aetas.de oder unter der Internetadresse www.aetas.de möglich.

Ein weiser Zug...



AETAS
Lebens- und Trauerkultur

Denn Bestattungskultur ist Herzenssache!

BALDURSTRASSE 39 · 80638 MÜNCHEN · 089-15 92 76-0 · WWW.AETAS.DE

Trauerdienste Schmid
BESTATTUNG · VORSORGE · TRAUERBEGLEITUNG

ERDBESTATTUNG · FEUERBESTATTUNG · VORSORGE

In guten Händen
Ihr persönlicher Bestattungsdienst in Stadt und Landkreis

Alexander Schmid, Capräter Bestatter
Thomas Schmid

MÜNCHEN · OTTOBRUNN
MARKT SCHWABEN

089/68 30 68

MALTRY
RECHTSANWÄLTINNEN

ERBEN
FIRMEN-NACHFOLGE
VORSORGEVOLLMACHT
SCHEIDUNG
TESTAMENT

NOTFALL
KRANKHEIT
ALTER
VERFÜGUNGEN

Kompetenz im Erbrecht und Familienrecht | Internationales Erbrecht | Testamentgestaltung | Nachfolgeplanung

Hohenzollernstr. 89/2.0G | (U2 Hohenzollernplatz) | 80796 München
Telefon: 089 / 30 77 91 44 | Fax: 089 / 30 77 91 54
maltry@rechtsanwaeltinnen.com | www.rechtsanwaeltinnen.com
seit 1984

STÄDTISCHE BESTATTUNG

Vorsorge zu Lebzeiten

Palais Lerchenfeld · Damenstiftstraße 8 · 80331 München
Telefon 0 89/2 31 99 02 · www.städtische-bestattung.de